Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 125 Sonnabend, den 23. November 1918

Inhalt: Betr. Befugnisse einzelner Mitglieder des Lipp. Volks- und Soldatenrats. S. 936. — Kleine Landverpachtungen (Beschluß des L. V. u. S. R.). S. 936. — Ernennung des Demobilmachungskommissars für Lippe. S. 937. — Errichtung von Demobilmachungsausschüssen in Lippe. S. 937. — Ausgabe von Notgeldscheinen in Lippe. S. 937. — Schulsteuern betr. S. 938. — Verordnung über Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen. S. 938. — Verordnung über die Durchführung der Kartoffelversorgung. S. 939. — Ölgewinnung durch Getreideentkeimung betr. S. 940. — Betr. Gemüse-Lieferungsverträge. S. 940. — Betr. Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen. S. 940 — Änderung der Körordnung für Ziegenböcke im Stadtbezirk Barntrup. S. 942. — Vernichtung der Sperlinge und Krähen. S. 943. — Bekanntmachung betr. die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark. S. 943. — Ausführungsbestimmung über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. S. 944. — Betr. Erhöhung der Mehlration. S. 946. — Rückverlegung des Meldeamts Lemgo und der Bezirkskompagnie Blomberg in die Friedensstandorte. S. 947. — Verschiedenes.

Beschluß.

Die einzelnen Mitglieder des Lippischen Volks- und Soldatenrats wie andere Volks-, Arbeiter- und Soldatenräte sind **nicht** befugt, aus eigener Machtvollkommenheit vollziehende Gewalt auszuüben, in die privaten Rechtsverhältnisse einzugreifen, Durchsuchungen vorzunehmen, etwas zu beschlagnahmen, zu requirieren (Fuhrwerke usw.).

Derartige Befugnisse stehen ihnen für den Bezirk des lippischen Landes nur dann zu, wenn sie dazu durch besonderen, von den beiden Vorsitzenden des Lippischen Volks- und Soldatenrats unterschriebenen und mit dem Stempel des L. V. u. S. R. versehenen schriftlichen Auftrag ermächtigt sind.

Detmold, den 21. November 1918.
Der Lippische Volks- und Soldatenrat.

Beschluß
des Lippischen Volks- und Soldatenrats vom 22. November 1918.

1. Kleinere Landpachtungen, die die Pächter für den Bedarf ihres Haushalts selbst bewirtschaften, dürfen vorläufig nicht gekündigt werden. Erfolgte Kündigungen zur neuen Bestellzeit werden aufgehoben.

   Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen gestattet, über die die Verwaltungsämter und Magistrate und auf Beschwerde des L. V. u. S. S. entscheiden.
2. An Verpachtungen geknüpfte Bedingungen auf Arbeitsleistung sind ungültig.
3. Von sämtlichen unteren Verwaltungsbehörden des Landes sind unverzüglich nach Lage und Bodenart abgestufte Höchstpreise für Kleinpachtungen (bis zur Größe einer Scheffelsaat) festzusetzen. Die Preise sind so zu setzen, daß sie den Besitzern eine angemessene Entschädigung und Verzinsung ihrer Aufwendungen (keinen übermäßigen Gewinn) sichern.

   Die bisher erfolgten, hiernach unzulässigen Preissteigerungen sind entsprechend zu berichtigen.

   Über jede wucherische Preissteigerung ist dem L. V. u. S. R. unter genauer Bezeichnung der Persönlichkeit des betr. Landbesitzers zu berichten.

4. Die Gemeindeverwaltungen werden angewiesen, eigenes Land für Kleingärten zu niedrigen Pachtpreisen zur Verfügung zu stellen. Auf die privaten Landbesitzer ist einzuwirken, daß sie in gleicher Weise verfahren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) wird als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung die Fürstliche Regierung bestimmt. Kommunalverbände sind die Stadt- und Amtsgemeinden.

Die nach §§ 3 und 4 der Bekanntmachung der Landeszentralbehörde zustehenden Befugnisse werden dem Demobilmachungskommissar übertragen.

Zum Demobilmachungkommissar wird für den Bezirk des Fürstentums Lippe Baurat Kellner und zu seinem Stellvertreter Regierungsassessor Dr. Petri bestellt.

Detmold, den 18. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 7171. Frhr. Biedenweg

Mit Verfügung vom 18. 11. 1918 bin ich auf Grund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. 11. 18 von dem Fürstlichen Staatsministerium zum Demobilmachungs-Kommissar für den Bundesstaat Lippe bestellt. Zu meinem Vertreter wurde Herr Regierungs-Assessor Dr. Petri ernannt.

Für die einzurichtenden örtlichen Demobilmachungs-Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

In den Städten Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Lage, Blomberg, Horn, Barntrup, sowie in den Verwaltungsämtern Detmold, Schötmar, Brake, Blomberg, Stift Cappel sind sofort Demobilmachungs-Ausschüsse zu errichten.

Der Demobilmachungs-Ausschuß **Detmold** hat die Amtsgemeinden: Detmold, Lage, Horn;

Schötmar die Amtsgemeinden: Schötmar und Oerlinghausen;

Brake die Amtsgemeinden: Brake, Hohenhausen, Barenholz und Sternberg-Barntrup;

Blomberg die Amtsgemeinden: Blomberg, Schieder, Schwalenberg, sowie die Stadt Schwalenberg;

Cappel die Amtsgemeinden: Lipperode, Cappel, zu umfassen.

Zum Vorsitzenden der Demobilmachungs-Ausschüsse werden die Verwaltungs-Vorstände bestimmt. Die Zahl der Mitglieder der Demobilmachungs-Ausschüsse wird auf 4 festgesetzt. Mit der Bildung der Demobilmachungs-Ausschüsse werden die Vorsitzenden beauftragt. Unter den Mitgliedern muß sich eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden, bei deren Auswahl die Vorschläge der wirtschaftlichen Organisation tunlichst zu berücksichtigen sind. Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen die Befugnisse des Demobilmachungs-Ausschusses auszuüben.

Die Demobilmachungs-Organe sind befugt, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen, die Hilfe aller Staats- und Gemeinde-Behörden, sowie aller militärischen Stellen in Anspruch zu nehmen.

Die Demobilmachungs-Ausschüsse haben es sich zur Aufgabe zu machen, das Wirtschaftsleben in Gang zu halten, Arbeitskräfte, soweit sie in Rüstungsbetrieben nicht mehr beschäftigt werden können, sowie entlassene Soldaten in Heimat und Arbeit unterzubringen. Wo sonst keine Arbeits-Gelegenheit vorhanden ist, muß sie durch Notstands-Arbeiten der öffentlichen Verbände geschaffen werden, wozu das Reich Geldunterstützungen in Aussicht gestellt hat.

Detmold, den 19. November 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar:

Kellner

Bekanntmachung.

Da sich gegenwärtig ein ganz außerordentlich starker Bedarf an Zahlungsmitteln geltend macht, der von der Reichsbank nicht befriedigt werden kann, hat die Regierung zur Beseitigung

dieses Übelstandes im Einvernehmen mit dem Volks- und Soldatenrat hierselbst die alsbaldige Ausgabe von Notgeldscheinen beschlossen.

Es sollen ausgegeben werden:

100 000	Scheine	zu 50 Pf.	=	50 000 ℳ,
50 000	„	„ 1 ℳ	=	50 000 ℳ,
60 000	„	„ 5 ℳ	=	300 000 ℳ,
30 000	„	„ 20 ℳ	=	600 000 ℳ,
				1 000 000 ℳ.

Als Wortlaut der Geldscheine ist bestimmt:

Vorderseite.

. . . . . Mark (Pfennig) zahlt die Landesbank des Fürstentums Lippe in Detmold dem Einlieferer dieses Scheines.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

gez. Frhr. Biedenweg, Pustkuchen, Ernst, Böhmer, Heldman, Petri.

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht bis spätestens 1. Februar 1919 vorgelegt wird.

Rückseite.

Für die Einlösung dieses Scheines haftet der Lippische Staat.

Die vorstehend bezeichneten Notgeldscheine sind bis zum 1. Februar 1919 für das hiesige Land gesetzliches Zahlungsmittel und es werden alle öffentlichen Kassen angewiesen, diese Scheine innerhalb der obigen Zeitdauer als Zahlungsmittel anzunehmen.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 11460. Frhr. Biedenweg

Der Landwirt Heinrich Brandsmeier Nr. 7 in Langenholzhausen wird zum Standesbeamten-Stellvertreter für das Standesamt Amt Barenholz II ernannt.

Detmold, den 15. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 21520. Frhr. Biedenweg

Im Interesse einer geregelten Hebung der Schulsteuern bringen wir den Lehrern des Landes die Verfügung vom 22. 4. 1901 in Erinnerung.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4478. Pustkuchen

Verordnung

über Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen.

Um den die Viehbestände und die Fleischversorgung unseres Volkes im höchsten Maße schädigenden Schwarzschlachtungen noch wirksamer als bisher zu begegnen, wird in Abänderung der Anordnung des Landesfleischamts vom 27. Dezember 1916 (Amtsb. S. 1395, Ziffer 3) hiermit folgendes bestimmt:

1. Wer Rindvieh, Kälber, Schweine oder Schafe hält, ist verpflichtet, vom 1. Januar 1919 an in einem ihm unentgeltlich zu liefernden Buchführungsblatte alle Eingänge und Ausgänge seines Viehbestandes vordruckgemäß unter Angabe der Bezugsquelle für neu hinzu kommendes Vieh und der Absatzstelle für abgegebenes Vieh innerhalb 24 Stunden nach der eingetretenen Veränderung einzutragen. Das im Betriebe selbst geborene, geschlachtete und verendete Vieh ist mit diesbezüglichem Vermerk einzutragen. Ankaufs- und Verkaufsnachweisungen (Schlußscheine), Ausfuhr- u. Schlachterlaubnisscheine usw. sind aufzubewahren.

2. Der K. W. V. hat die erforderlichen Vordrucke nach genehmigtem Muster herzustellen und durch seine Vertrauensmänner unentgeltlich an die Viehhalter verteilen zu lassen. Wer hierbei übersehen wird, hat den Vordruck einzufordern.

3. Die Vertrauensmänner haben monatlich die Buchhaltungslisten der einzelnen Viehbesitzer abzuschließen, für die Gemeinde zusammenzustellen und das Endergebnis bis zu einem vom K. W. V. zu bestimmenden Tage ihm abzuliefern. Die Vertrauensmänner werden zu diesem Zwecke ermächtigt, die von den Viehhaltern zu führenden Listen einzusehen, die Viehbestände zu besichtigen, Auskunft über Zugang und Abgang zu verlangen und erforderlichenfalls das persönliche Erscheinen des Viehbesitzers zur Aufklärung anzuordnen, dem alsdann zu entsprechen ist.

4. Die Gendarmen, die Polizeibeamten sowie die mit Ausweis versehenen Überwachungsbeamten des K. W. V. und der L. W. G. sind berechtigt

und verpflichtet, Revisionen der einzelnen Viehbestände nach Anweisung ihrer Aufsichtsbehörde vorzunehmen, Bestand und Listen zu vergleichen und Unstimmigkeiten unverzüglich dem K. W. V. mitzuteilen.

5. Bei amtlichen Viehzählungen und Zwischenzählungen haben die Zähler ebenfalls Bestände und Listen zu vergleichen und Unstimmigkeiten zur Kenntnis des K. W. V. zu bringen.

6. Viehhalter, welche die ihnen obliegenden Eintragungen unterlassen oder unrichtige Eintragungen in die Viehhaltungslisten machen, sind vom K. W. V. mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Ergibt sich der Verdacht absichtlicher Täuschung, so ist der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts Mitteilung zu machen zum Zwecke der Prüfung, ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten ist.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 8577. Frhr. Biedenweg.

Verordnung
über die Durchführung der Kartoffelversorgung.

Auf Grund des § 16 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Staatsanz. S. 705) ergeht hiermit zur Durchführung der Kartoffel-Ablieferungspflicht seitens der Erzeuger und ihrer Kontrolle nachfolgende Anweisung:

1) Der K. W. V. hat auf Grund der ihm seitens der Gemeinden einzureichenden Kartoffel-Gemeindelisten, Kartoffelbewirtschaftungskarten und Bezugsscheine unter Anrechnung der bisherigen freiwilligen Kartoffelablieferungen das derzeitige Ablieferungssoll der Gemeinden festzustellen und den Vorstehern und Vertrauensmännern der Gemeinde mitzuteilen. Diese Mitteilung verpflichtet die Gemeinden, unter dem Vorbehalt gleichzeitiger Berichtigung etwaiger Feststellungsfehler dem K. W. V. die noch zur Ablieferung zu bringenden Kartoffeln freiwillig anzubieten oder auf seinen Abruf zu verladen.

2) Behaupten Erzeuger auf die in Gemäßheit der Ziffer 1 an sie ergehende Ablieferungsaufforderung, den von der Reichskartoffelstelle dem Lande auferlegten Durchschnitts-Hektarertrag von 260 Zentner nicht geerntet zu haben, so hat der Vertrauensmann der Gemeinde sofort eine Feststellung des ganzen Kartoffelbestandes dieses Erzeugers durch die Revisionskommission der Gemeinde herbeizuführen. Ergibt diese Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der erlaubt verbrauchten und abgesetzten Kartoffeln einen Mehrbesitz an Kartoffeln über die eigene Angabe des Erzeugers hinaus, so ist dieser unerlaubte Verwendungsversuch durch Verfallerklärung der Kartoffeln zugunsten des K. W. V. ohne Zahlung einer Entschädigung zu ahnden.

Erweisen sich dagegen die Angaben des Kartoffelerzeugers als richtig, hat er also im Durchschnitt weniger als 260 Zentner je Hektar geerntet, so sind ihm diejenigen Kartoffeln zu belassen, welche ihm verordnungsmäßig zustehen*) Was der Erzeuger an Kartoffeln darüber hinaus noch besitzt, ist ihm gegen Entschädigung abzunehmen und zur Versrachtung zu bringen.

3) Ergibt sich bei der Revision begründeter Verdacht, daß der Erzeuger einen Teil seiner Ernte unerlaubterweise verbraucht oder abgegeben hat, so ist dem K. W. V. hiervon Mitteilung zu machen. Die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts wird darauf entscheiden, ob Strafanzeige bei der Staatsanwalt zu erfolgen hat. Beim Nachweise verbotener Verwendung der Kartoffeln ist außerdem dem Erzeuger das Recht der Kartoffelselbstversorgung zu entziehen; er ist fortan nur noch als versorgungsberechtigt zu behandeln. Der Kartoffelüberschuß ist ihm gegen einen Preis von 2,50 Mark je Zentner abzunehmen (§ 12 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918, Staatsanz. S. 705) und dem K. W. V. zur Verfügung zu stellen.

*) Nach den derzeitigen Bestimmungen sind dem Erzeuger zu belassen: zur Ernährung 1½ Pfd. für Tag und Kopf seiner Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen vom Tage der Revision bis zum 14. August 1919; zur Brotstreckung desgleichen wöchentlich 600 gr bis zu demselben Termin; als Saatgut je 40 Zentner für das Hektar seiner diesjährigen Herbstkartoffel-Anbaufläche; die Kartoffeln unter 1 Zoll = 2,72 cm Durchschnitt 10% des ermittelten Ernteertrages als sog. Schwundreserve und das Frühkartoffel-Saatgut. Die Schwundreserve ist zur Verfügung der Reichskartoffelstelle zu halten und wird später von dieser eingefordert werden.

4) Die Verwaltungsämter und die Magistrate haben umgehend für die Wiedereinsetzung der Gemeinde-Revisionskommissionen zu sorgen. Auch diese Kommissionen sind zu gleicher Zahl aus Erzeugern und Verbrauchern zusammenzusetzen.

Detmold, den 21. November 1918.

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8630. Frhr. Biedenweg

Ölgewinnung

durch Getreideentkeimung betreffend.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette betreibt mit Nachdruck das Entkeimen des Getreides zur Ölgewinnung und ihn hierbei zu unterstützen, ist außerordentlich wichtig, denn bei dem Rückgange der Butter- und Milcherzeugnng kann die Fettversorgung des deutschen Volkes nur dadurch gesichert werden, daß alle Fett enthaltenen Stoffe restlos zur Ausnutzung gelangen.

Nachdem uns der bevollmächtigte Vertreter des Kriegsausschusses mitgeteilt hat, daß die Mühlen des Fürstentums noch nicht durchweg entkeimen, machen wir die Müller hiermit noch einmal besonders auf die Wichtigkeit der Entkeimung aufmerksam. Künftig wird nur solchen Mühlen Getreide zum Vermahlen überwiesen werden, die sich verpflichten, das Entkeimungsverfahren sofort durchzuführen und die anfallenden Getreidekeime an den Kriegsausschuß oder dessen Abnahmestelle in regelmäßiger Folge abzuliefern. Die L. W. G. wird fortlaufend prüfen, ob die Mühlen dieser Vorschrift nachkommen und den säumigen Mühlen das Recht der Vermahlung von Getreide für den Kommunalverband entziehen.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8715. Frhr. Biedenweg

Betr. Gemüse-Lieferungsverträge.

Die Bedarfsgemeinden und die Erzeuger werden aufmerksam gemacht, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst ihr System der Gemüselieferungsverträge für 1919 ohne wesentliche Änderungen aufrecht erhält und daß es jetzt an der Zeit ist, für die ausreichende Gemüseversorgung der Bedarfsgemeinden durch Abschluß von Anbauverträgen zu sorgen. Die Verwendung anderer als der neuen amtlichen Vertragsmuster ist unter keinen Umständen zulässig. Die Reichsstelle wird Verträge nach anderen Mustern auf keinen Fall genehmigen.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8705. Frhr. Biedenweg

Betr. Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen.

Nach amtlicher Anweisung im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 273 vom 18. November soll sich der Übergang der zur Entlassung kommenden Heeres- und Marineangehörigen aus der militärischen Verpflegung in die allgemeine Lebensmittelversorgung der bürgerlichen Bevölkerung nach folgenden Grundsätzen vollziehen:

1) Die Verpflegung geschlossener Verbände erfolgt wie bisher durch die Militärbehörde.
2) Bei der Entlassung ist den zu Entlassenden Verpflegung für drei Tage mitzugeben.
3) Soweit die Entlassenen binnen dieser Zeit noch nicht in die Lebensmittelversorgung ihres neuen Wohnorts aufgenommen sind, erhalten sie bis zum 7. Tage nach der Entlassung durch die Zivilbehörden auf Grund ihrer Entlassungsbescheinigung die erforderlichen Ausweise zur Beschaffung ihrer Verpflegung oder, soweit Massenspeisungen oder besondere Verpflegungsstellen vorhanden sind, Verpflegung aus diesen. Auf der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Verpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die Lebensmittelversorgung ihrer Wohngemeinde aufgenommen sein.

Hierzu wird bemerkt:

Dagegen sind Entlassene, die sich bis zum Ablauf der dreitägigen Frist (vergl. Ziffer 2) zu dieser Aufnahme beim Ortsvertreter nicht angemeldet haben, bis zum Ablauf der in Ziffer 3 bestimmten Frist in der Aufenthaltsgemeinde zu verpflegen. Diese Art der Versorgung obliegt

den Magistraten oder Gemeindevorständen selbst, nicht dem Ortsvertreter. Voraussetzung dieser Versorgung ist Vorzeigung der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch). Der Umfang der Versorgung richtet sich auch hier nach den allgemeinen für die bürgerliche Bevölkerung gültigen Bestimmungen. Wer sich vor Ablauf des 7. Tages beim Ortsvertreter zur Aufnahme in die allgemeine Versorgung meldet, scheidet damit aus der gedachten Versorgung durch dem Gemeindevorstand aus. Der Ortsvertreter hat bei der Aufnahmeanmeldung einen diesbezüglichen Vermerk in die Entlassungsbescheinigung aufzunehmen.

Will der Entlassene sich in einer Familie oder im Wirtshause versorgen lassen, so ist ihm auf seine Anmeldung beim Magistrate oder Gemeindevorstande oder an der behördlich sonst dazu bestimmten und namentlich auf den Bahnhöfen bekannt zu machenden Stelle ein Verpflegungsausweis zu erteilen.

Kann oder will der Entlassene sich aber nicht selbst versorgen, so hat er Anspruch, sich in einer Massenspeisung oder an einer sonstigen Verpflegungsstelle, die zu diesem Zwecke von den Gemeinden einzurichten sind, seinen Lebensunterhalt erwerben zu können. Die Gemeinden, auch Stadt- und Dorfsgemeinden, können gemeinschaftlich Speiseeinrichtungen treffen. Ihr Bedarf an Lebensmitteln ist sobald als möglich bei der L. W. G. anzufordern. Die L. W. G. wird vorbehaltlich späterer Kostenerstattung die angeforderten Lebensmittel nach Maßgabe ihrer Bestände vorschießen. Kommen Gemeinden in Verpflegungsschwierigkeiten infolge plötzlichen Zustroms von Entlassungsmannschaften, so wird die Stellvertretende Intendantur Aushülfe aus Heeresbeständen gewähren, aber nur in besonderen Notfällen und wohl auch nur in geringen Mengen.

Wo geschlossene Truppenverbände einquartiert sind, empfiehlt es sich mit diesen die Übernahme der Verpflegung auf die Truppenküche zu vereinbaren.

Selbstverständlich dürfen die Entlassenen hinsichtlich ihrer Verpflegung nicht an weit entfernte Verpflegungsstellen verwiesen werden. Andererseits können sie aus dem Umstande der Zugehörigkeit der nächsten Verpflegungstelle zu einer politischen Nachbargemeinde den Anspruch auf Verpflegung am Orte selbst nicht herleiten. Es ist vielmehr von Fall zu Fall eine für die Entlassenen erträgliche Verpflegung wohlwollend herbeizuführen.

Es darf nicht unterlassen werden, auf den Entlassungsbescheinigungen (Soldbüchern) zu vermerken, wo, wann und für welche Zeit Ausweise und Verpflegung gegeben worden sind.

Begründen besondere Verhältnisse eine längere Verpflegung Entlassener als sie in Ziffer 3 vorgesehen ist, so werden sich die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht entziehen können.

4) Personen, die eine Entlassungsbescheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenspeisungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.

Hierzu wird bemerkt:

Entlassene, die keine Entlassungsbescheinigung besitzen, sind auf möglichst kurzem Wege zur Anmeldung bei der nächsten militärischen Meldestelle zu bringen und möglichst auch hinsichtlich ihrer Verpflegung an die nächste militärische Verpflegungsstelle zu verweisen. Im übrigen gilt auch hinsichtlich ihrer Verpflegung das zu 3 Bemerkte.

5) Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.

Hierzu wird vermerkt:

Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die ihre Verpflegung auf Grund dieser Anordnung der Reichsregierung beanspruchenden Entlassenen sie selbst zu bezahlen haben.

6) Den Kommunalverbänden wird auf Antrag für die durch diese Bestimmungen herbeige-

führte Mehrbelastung Ersatz gewährt werden. Anträge auf Ersatz sind bei der für die Lieferung in Betracht kommenden Provinzial-, Landes- und Reichsstellen unter Angabe der verpflegten Personen und der Verpflegungstage zu stellen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Regierung wird nach Empfang weiterer Mitteilung der Reichsregierung über die Ersatzforderungen der Gemeinden Mitteilung machen, Diesbezügliche Rückfragen bei der Regierung sind zwecklos.

Auch die Berichtigung der für die ordentliche Zuteilung von Lebensmitteln an die Kommunalverbände bisher zu Grunde gelegten Bevölkerungszahlen bleibt vorbehalten.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8777. Frhr. Biedenweg

Die am 23. Oktober d. J. vollzogene Wahl des Pastors Koppenbrink in Alverdissen zum Pastor der Gemeinde Augustdorf ist unter dem 9. d. M. Höchstlandesherrlich bestätigt worden.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 2978. Pustkuchen

In der Nacht vom 16. zum 17. November l. J. ist in dem Zigarrenladen des Kaufmanns Hans Pieper in Detmold ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Die Diebe haben eine Glasscheibe aus der Ladentür entfernt und sodann die Tür mit dem an der Innenseite steckenden Schlüssel geöffnet. Gestohlen sind folgende Sachen: 1) 17½ Pfund Brüggemeier's Pastorentabak, 2) 500 Stück Ecksteinzigaretten, 3) 400 Stück Kwannon Zigaretten, 4) 160 Stück Valaldo Zigarren, 5) 225 Stück Havanna Zigarren, 6) 160 Stück La Fazio Zigarren, 7) 140 Selnia Zigarren, 8) 200 Stück Gerandiosa Zigarren, 9) 80 Stück Kasino Zigarren, 10) 360 Juliette Zigarren, 11) 720 Felica Zigarren, 80 Stück Silons Ingwia Zigarren, 13) 200 Stück La Fayette Zigarren, 14) 180 Stück Angebot Zigarren, 15) 180 Stück Orlando Zigarren 200 Stück Regent Zigarren, 17) 200 Stück Fl. de. Kaul Zigarren, 18) 80 Pakete Tabakersatz, 19) Außerdem eine Anzahl Pfeifen, Mutzen, Zigarren- und Zigarettenspitzen und ein wollener Damenmantel.

Um Nachforschung nach den unbekannten Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2394/18 wird ersucht.

Detmold, den 19. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2394/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Anton Njetbau, zuletzt in Fromhausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle ohne Erlaubnis verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2365/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 17. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2366/18. Credé

Bekanntmachung

Die gegen den Metzgermeister Carl Kropp hier, Bruchstraße 26 unterm 26. Oktober 1918 ergangene Handelsuntersagung wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 15. November 1918.

Der Magistrat
Wittje

Aenderung

der Körordnung für Ziegenböcke im Stadtbezirk Barntrup.

Vom 15. Mai 1911.

Auf Grund des § 20 Ziffer 2 der Städteordnung wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 1918 der § 9 vorbezeichneter Körordnung wie folgt geändert:

§ 9.

Die anzukörenden Böcke müssen dem Zuchtziel entsprechen und mindestens ein Jahr alt sein. Als Zuchtziel gilt der weiße, kurzhaarige, hornlose Saanenschlag und der rehfarbige, kurzhaarige, hornlose Harzerschlag.

Vorbedingung zur Ankörung ist ein von einem Verband oder Verein, der in seiner Herdbuchführung den Bestimmungen der preußischen oder lippischen Landwirtschaftskammer entspricht, ausgestellter Abstammungsnachweis, ferner gute Körperformen, die dem Alter des Tieres zu entsprechen haben. Regel ist, daß weiße Ziegen nur von weißen Böcken, rehfarbige Ziegen nur von rehfarbigen Böcken gedeckt werden dürfen.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach Genehmigung durch die Fürstliche Regierung in Kraft.

Barntrup, den 11. Oktober 1918.

(L. S.) Der Magistrat

N. I 5433 Queft

Genehmigt!

Detmold, den 12. November 1918.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

N. 20497. Pustkuchen

Die Amtsgemeinderäte Detmold, Lage und Horn haben beschlossen, die Sperlinge und Krähen (Rabenkrähen, Nebelkrähen und Saatkrähen) nach Möglichkeit zu vernichten. Um dieses durchzuführen, und die Zahl dieser Schädlinge möglichst einzudämmen, wird folgendes angeordnet:

In jeder Dorfsgemeinde wird eine Sammelstelle errichtet, deren Leiter der Ortsvorsteher ist. Von diesen werden für jeden abgelieferten toten ausgewachsenen Sperling 10 Pfg. und für jede abgelieferte getötete ausgewachsene Krähe 50 Pfg. als Belohnung gezahlt. Nach dem 1. April 1919 wird für jede Krähe nur noch 25 Pfg. gezahlt.

Detmold, den 15. November 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Kirchhof

Konkurs

Aug. Oettermann, Detmold.

In obiger Konkurssache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind ℳ 9833.29 verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von ℳ 59520.32, darunter keine bevorberechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts I zur Einsicht aus.

Detmold, den 19. November 1918.

Brockmann

Konkursverwalter

Konkurs

Friedrich Flake, Nr. 154 Berlebeck.

In obiger Konkurssache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 481,22 ℳ verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 12152,89 ℳ, darunter eine bevorrechtigte im Betrage von 2,67 ℳ.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Amtsgerichts I hierselbst zur Einsicht aus.

Detmold, den 18. November 1918.

Brockmann

Konkursverwalter

Bekanntmachung

betreffend die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Maron.

Beschreibung.

Die neue Reichsbanknote ist auf einem Papier hergestellt, welches ein natürliches Wasserzeichen enthält. Die Größe beträgt $10^1/_4 : 13^1/_4$ cm. Die Vorderseite gliedert sich in zwei deutlich geschiedene Teile, einen Hauptteil rechts

und einen Nebenteil links. Beide Teile tragen einen erdbraunen Unterdruck, welcher im Hauptteil die ganze Fläche einnimmt und einen Reichsadler enthält, in dem linksseitigen Anhang dagegen nicht die ganze Fläche bedeckt, sondern durch eine bewegt verlaufende Linie abgeschlossen ist. Der Hauptteil wird nahezu quadratisch von drei Linien, einer starken und zwei schwächeren, umgrenzt, innerhalb deren der Text angeordnet ist. Rand und Text sind in braunschwarzer Farbe gedruckt. Der Text hat folgenden Wortlaut in nachstehender Anordnung:

Reichsbanknote.

Fünfzig
Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin
gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Vom 1. März 1919 ab kann diese Banknote
aufgerufen und unter Umtausch gegen andere
gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden.
Berlin, den 20. Oktober 1918.
Reichsbankdirektorium
Havenstein v Glasenapp Schmiedicke Korn Maron
v Lumm v Grimm Kauffmann Schneider Budczies

Der auf dem linken Teil angebrachte Text ist quer zum Druck des Hauptteils gestellt. Dort steht längs der Umrandungslinie des Hauptteils in der Farbe des Haupttextes zunächst die Strafandrohung: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft". Außerdem ist auf dem Anhang über dem Untergrund ein aus fein verschlungenen Linien gebildetes Zierstück in grüner Farbe gedruckt, dessen Mitte die Nummer der Banknote in roter Farbe trägt. Darüber rechts oben steht in der Farbe des Haupttextes eine Reihennummer, die sich aus einem Buchstaben und einer dreistelligen Zahl zusammensetzt.

Die Rückseite besteht aus einem in brauner Farbe hergestellten Druck. Die Zeichnung ist dreiteilig. Das rechte und linke Seitenfeld bilden gleichmäßig gestellte Figuren, die aus fein verschlungenen Linienzügen gebildet sind. Das Mittelfeld ist aus einer vollen Tonfläche gebildet, aus welcher, weiß in braunem Grunde, in der Mitte eine große 50, darüber und darunter Federzüge ausgespart sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 29. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 879 ff.) über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse wird folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

Zu A II a. **Original-Saaten und anerkannte Absaaten von Saatgut zur Gewinnung trockener Hülsenfrüchte.**

Erzeuger von Original-Saaten und anerkannte Absaaten dürfen ihr Saatgut nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Reichsgetreidestelle an die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Landwirtschaftskammern, Saatstellen, zugelassene ländliche Genossenschaften, zugelassene Händler und an Landwirte gegen Saatkarten absetzen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Reichsgetreidestelle hat Sorte, Menge und Name des Verkäufers zu enthalten. Die Anbauer derartiger Saaten haben über ihre Saatgutveräußerungen nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche eingeschrieben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, und dem K. W. V. in Hovedissen einzureichen. Bei Nichtverkauf in einer Woche ist Fehlanzeige bei dem K. W. V. zu erstatten.

Zu A II b. **Handelssaatgut zur Gewinnung trockener Hülsenfrüchte.**

Erzeuger von Handelssaatgut können auf Antrag von dem K. W. V. die Genehmigung

zum Verkauf von Handelssaatgut an Landwirte in Lippe gegen Saatkarte erhalten, wenn das Saatgut von dem K. W. V. geprüft und zur Saat geeignet erklärt worden ist. Diesbezügliche Anträge, die auch Angaben über den Namen des Käufers zu enthalten haben, sind dem K. W. V. in Hovedissen unter Beifügung einer mindestens 1 kg enthaltenden Saatgutprobe und unter genauer Angabe der Sorte und Herkunft einzureichen. Der Erzeuger muß zur sofortigen Lieferung des Saatgutes in der Lage sein. Erzeuger derartigen Saatgutes, denen der K. W. V. die Genehmigung zum Verkauf gegeben hat, haben über ihre Saatgutveräußerungen nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen, Durchschriften der Buchführungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche eingeschrieben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr und dem K. W. V. in Hovedissen einzureichen. Bei Nichtverkauf in einer Woche ist Fehlanzeige bei dem K. W. V. zu erstatten. Der Verkauf darf erst vorgenommen werden, wenn die Prüfung der eingesandten Probe die Verkaufswürdigkeit der Saatware ergeben hat; der Verkauf ist auch nur dann statthaft an die in dem Antrage bezeichneten Käufer. Das gelieferte Saatgut muß der Probe entsprechen. Der Verkauf dieses Saatgutes regelt sich unmittelbar zwischen Verkäufer und Käufer.

Zu A II b 2. **Vermittelung von Hülsenfrucht-Saatgut.**

Dem K. W. V. ist von der Reichsgetreidestelle die Genehmigung erteilt worden Hülsenfrucht-Saatgut in Lippe von Landwirt zu Landwirt ohne Entgelt zu vermitteln. Der K. W. V. ersucht daher die Erzeuger von bodenständigem Hülsenfrucht-Saatgut, die nicht unmittelbar ihr Saatgut abzusetzen beabsichtigen, ihren Vorrat an abgebbarem Hülsenfrucht-Saatgut unter Angabe von Sorte, Herkunft und Menge bis spätestens zum 15. Dezember d. J. bei dem K. W. V. in Hovedissen anzumelden.

Zugleich wollen Landwirte, welche Hülsenfrucht-Saatgut zu beziehen wünschen ihren Bedarf unter Angabe ihrer Hülsenfruchtanbaufläche bis zum 13. Dezember bei dem zuständigen Vertrauensmann anmelden. Der Vertrauensmann hat die Anmeldungen seiner Gemeinde, welche die Namen der Käufer sowie die gewünschte Art und Menge enthalten müssen, in einer Liste zusammenzustellen und diese nach Prüfung der Anträge, auch hinsichtlich des Vorhandenseins der Anbaufläche bis spätestens zum 15. Dezember an den K. W. V, in Hovedissen einzureichen. Etwaige Bedenken gegen die Anträge sind in der Liste zu vermerken.

Der K. W. V. wird Angebot und Nachfrage an Hülsenfrucht-Saatgut auszugleichen und einen etwaigen Mehrbedarf von der Reichsgetreidestelle zu beschaffen suchen. Nach dem 1. Januar 1919 wird eine Bedarfsanmeldung seitens des K. W. V. von der Reichsgetreidestelle nicht mehr angenommen; die Termine müssen vorher innegehalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Saatkarten für Hülsenfrüchte schon jetzt ausgestellt werden dürfen. Die Lieferung derselben kann jedoch gemäß Vorschrift der Reichsgetreidestelle erst nach dem 1. Januar 1919 erfolgen.

Zur Vermeidung der Häufung von Saatkartenanträgen bei dem K. W. V. wird dringend empfohlen, Anträge auf Ausstellung von Saatkarten möglichst früh bei dem K. W. V. einzureichen.

Rittergut Hovedissen, den 22. November 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte Landesernährungsamt-Wirtschaftsabteilung

Tgb. Nr. 25812. von Vogelsang Major.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle und nach Zustimmung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamtes folgendes angeordnet:

1. Vom 1. Dezember 1918 ab wird die tägliche Mehlration um 40 gr erhöht. Die Erhöhung wird auf die Schwer- und Schwerstarbeiterzulage angerechnet, die wie bisher gewährt wird, sodaß für diese beiden Gruppen die bisherige Gesamtration unverändert bleibt.
2. Roggen- und Weizenbrot sind vom 1. Dezember 1918 ab in Stücken von mindestens 600, 1200, 2400 und 4800 gr herzustellen.

   In je 2400 gr Roggenbrot müssen 1260 gr Roggenmehl (94%iger Ausmahlung) 420 gr Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 140 gr Kartoffelwalzmehl, in je 2400 gr Weizenbrot 1680 gr Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 140 gr Kartoffelwalzmehl enthalten sein.

   Im Krankenbrot (Weißbrot), das in Stücken von 450, 900 und 1800 gr herzustellen ist, müssen in je 1800 gr Krankenbrot 1400 gr Weizenmehl (80%iger Ausmahlung) enthalten sein.
3. Für den Verkauf von Mehl und Brot an und durch gewerbliche Bäckereien werden folgende Einheitspreise vom 1. Dezember 1918 ab bestimmt:
   a) Kartoffelwalzmehl an Bäckereien 80 Mark für je 100 kg
      Kartoffelwalzmehl durch Bäckereien 94 Mark für je 100 kg
   b) Roggenbrot für je 2400 gr 1,10 Mark
   c) Weizenbrot für je 2400 gr 1,16 Mark
   d) Krankenbrot (Weißbrot) für je 1800 gr 1,04 Mark
   e) Reichszwieback für je 124 gr 0,42 Mark.

   Die in der Anordnung vom 14. August 1918 (Staatsanzeiger S. 639) in Ziffer 21 aufgeführten sonstigen Preise bleiben bestehen.
4. Vom 1. Dezember 1918 ab berechtigt:
   a) jede Marke der Brotkarte zum Bezuge von 210 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 17½ gr Kartoffelwalzmehl oder 300 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 210 gr Schrotzwieback.
   b) jede Marke einer Krankenbrotkarte zum Bezuge von 225 gr Krankenbrot oder 124 gr Reichszwieback oder 300 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 210 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 17½ gr Kartoffelwalzmehl oder 210 gr Schrotzwieback.
   c) jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von 250 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 20 gr Kartoffelwalzmehl oder 355 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 250 gr Schrotzwieback.

   Jeder anders lautende Aufdruck von im Verkehr befindlichen Brot-, Krankenbrot- und Brotzusatzkarten ist ungültig.
5. Reichsreisebrotmarken dürfen vom 1. Dezember 1918 ab für jeden Tag der Reise 6 Stück, zusammen also über 300 gr Gebäck, ausgegeben werden. Je eine Reichsreisebrotmarke von 50 gr berechtigt zum Bezuge von 35 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) oder 50 gr Roggen- oder Weizenschrot oder 35 gr Schrotzwieback.
6. Bäckereien und Mehlverkaufsstellen haben in der Woche vom 24. bis 30. November d. Js. nur diejenigen Abschnitte der Brotkarten einzulösen, die den Aufdruck tragen: 24. bis 30. 11.

   Alle nach dem 1. Dezember d. Js. zur Einlösung kommenden Brotzusatzkarten werden Bäckereien und Mehlverkaufsstellen nur mit den in der Ziffer 4 c angegebenen Werten berechnet.
7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

   Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Frucht oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes für verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband angeordnet werden.

Ist eine der im § 80 der Reichsgetreideordnung bezeichneten strafbaren Handlung gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Lemgo, den 21. November 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag der Erben des am 23. Oktober 1912 in Detmold verstorbenen Sekretärs Fritz Varenholz soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 16 Blatt 796 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Sekretärs Fritz Varenholz in Detmold eingetragene Grundstück, nämlich die Parzellen 66 und 67 des Kartenblatts 15, Klus, Garten zu 32 a 42 qm,

am 30. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Das Grundstück eignet sich, da es an zwei Straßen liegt, zur Bebauung, auch zur Anlage einer Gärtnerei.

Detmold, den 23. Oktober 1918.

K. 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

Der am 20. März 1917 gegen den taubstummen Tischler Wilhelm Meyer geb. am 1. November 1880 zu Amylnbrm, zuletzt wohnhaft in Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. November 1918.

D 102/14. Fürstliches Amtsgericht II

Über den Nachlaß des am 22. September 1918 verstorbenen Gärtners Gustav Mackensen in Lage ist heute der Konkurs eröffnet worden. Verwalter ist Kanzlist Wüstenfeld in Lage. Konkursforderungen sind bis zum 13. Dezember 1918 bei dem Gericht anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen findet am 13. Dezember 1918, morgens 10¼ Uhr, statt. Wer eine zur Masse gehörige Sache im Besitz hat oder ihr etwas schuldet, darf nichts mehr an sie zurückgeben oder leisten und hat den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung aus der Sache verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1918 anzuzeigen.

Lage in Lippe, den 18. November 1918.

N 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Von Sonnabend, den 23. November 1918 ab werden das Meldeamt Lemgo und die Bezirkskompagnie Blomberg wieder in ihre Friedensstandorte Lemgo und Blomberg zurückverlegt.

Alle Meldungen und Gesuche sind von diesem Zeitpunkt ab nach dorthin zu richten.

Meldestunden sind von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Das Geschäftszimmer des Meldeamts Lemgo befindet sich in Lemgo, Mittelstraße (Haus Netheim).

Das Geschäftszimmer der Bezirkskompagnie Blomberg befindet sich in Blomberg, Rektoratsschule.

Detmold, den 22. November 1918.

Königl. Bezirkskommando

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 318 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Buschmeier und Auguste geb. Böhmer Nr. 79 in Teut durch Vertrag vom 22. März 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 30. Oktober 1918.

G. R. Nr. 318. Fürstliches Amtsgericht

Der unterm 16. April 1912 (Nr. 33) gegen den Viehwärter Joseph Dieing erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hameln, den 13. November 1918.

D. 37/12. Königliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.